

# RS Vwgh 1999/1/20 97/12/0177

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

## Norm

AVG §37;

BGBG 1993 §15 Abs1;

BGBG 1993 §23;

BGBG 1993 §3 Z5;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):97/12/0176 E 20. Jänner 1999

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/06/24 96/12/0189 5

## Stammrechtssatz

Wenn die Beamtin oder der Beamte unter Bezug auf ein Gutachten der Gleichbehandlungskommission Schadenersatz nach § 15 BGBG 1993 geltend macht, so kommt diesem Gutachten zweifellos die Bedeutung EINES Beweismittels zu. Da aber keine gesetzliche Bindungswirkung vorgesehen ist, trifft die Behörde die Verpflichtung, den nach § 15 BGBG 1993 entscheidenden Sachverhalt unter Heranziehung der für die Auswahlentscheidung maßgebenden Organwalter und nach Einräumung des Parteiengehörs in einem rechtsstaatlichen Verfahren festzustellen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997120177.X04

## Im RIS seit

25.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>